

14. 11. am GPK S
 16. 11. an Dir Kaech, EMD (2)
 Rotsch. Felger, EPD (2)
 Dr. Benoit (2)

STAENDERAT

Geschäftsprüfungskommission
 Sektion Militärdepartement

P r o t o k o l l

der

Sitzung vom 31. Oktober 1973, um 10.00 Uhr, in Bern
 Parlamentsgebäude, Grünes Zimmer

Vorsitz: Hr. Ständerat Hürlimann

Anwesend: HH. Ständeräte Arnold, Péquignot und Stucki

HH. Direktor Kaech)
 Dr. Virot) Militärdepartement

Botschafter Gelzer, Politisches Departement

Dr. Benoit, Bundesanwaltschaft

Protokoll: Hr. Chevalier und Fr. Wüthrich, Sekretariat GPK

Tagesordnung

Ausfuhr von Kriegsmaterial

Herr Präsident Hürlimann: Das Bundesgesetz über das Kriegsmaterial vom 30. Juni 1972 (SR 514.51) schreibt in Art. 13, Absatz 3 vor:

"Der Bundesrat orientiert die Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte über die Einzelheiten der Kriegsmaterialausfuhr."

Diese spezifische Ueberwachungsaufgabe der Geschäftsprüfungskommissionen wird erst zu Beginn des nächsten Jahres aktuell werden. Doch liegt uns daran, im Sinne einer Vorbereitung auf unsere neue Aufgabe uns bereits heute über Praxis und Probleme der Kriegsmaterialausfuhr orientieren zu lassen.

Herr Kaech: Das neue Gesetz über das Kriegsmaterial ist erst seit 1. Februar 1973 in Kraft. Es wäre deshalb verfrüht, heute schon allgemein gültige Schlussfolgerungen zu ziehen. Immerhin lassen sich bereits einige Tendenzen und Schwerpunkte erkennen. Ich möchte sie in den folgenden Punkten kurz darstellen:

1. Wie seinerzeit der Bundesratsbeschluss über das Kriegsmaterial (vom 28. März 1949), so wird auch das neue Gesetz auf Art. 41 BV abgestützt. Während aber der Bundesratsbeschluss den vollziehenden Instanzen eine gewisse Beweglichkeit belass, enthält das Gesetz in seinen 25 Artikeln eine bis in Einzelheiten gehende Ordnung, welche die Bewegungsfreiheit des Bundesrates sehr einschränkt.

Die alte Ordnung verbot Exporte von Kriegsmaterial in Gebiete, in welchen ein bewaffneter Konflikt herrschte oder gefährliche Spannungen bestanden. Verboten waren auch Exporte, die den zwischenstaatlichen Vereinbarungen zuwiderliefen. Diese Ausschliessungsgründe sind vom neuen Gesetz übernommen worden. Sie werden aber ergänzt durch die Bestimmungen von Art. 11, Absatz 2, lit. b:

"Es werden keine Ausfuhrbewilligungen erteilt,

a.

- b. wenn Grund zur Annahme besteht, dass Kriegsmateriallieferungen in ein bestimmtes Land die von der Schweiz im internationalen Zusammenleben verfolgten Bestrebungen, insbesondere zur Achtung der Menschenwürde, sowie im Bereich der humanitären Hilfe oder der Entwicklungshilfe, beeinträchtigen."

Diese Bestimmungen bereiten in der Anwendung Schwierigkeiten und bilden auch Angriffspunkte für die Kreise, welche ein vollständiges Waffenausfuhrverbot durchsetzen möchten. Die Beurteilung dieser Fragen obliegt in erster Linie dem Politischen Departement.

2. Aufgrund des neuen Gesetzes gehen der einheimischen Rüstungsindustrie gewisse Märkte verloren und es entstehen Unsicherheiten, die dazu geführt haben, dass Produktionsstätten ins Ausland verlegt wurden.
3. Ein weiteres Problem bilden die Zulieferungen, d.h. die Lieferungen in der Schweiz produzierter Bestandteile für Waffen, die im Ausland fertiggestellt werden. Nach der früheren Verordnung waren diese Zulieferungen wohl bewilligungspflichtig, doch musste eine Endverbraucher-Erklärung für das fertige Kriegsmaterial nur vorliegen, wenn die Zulieferungen aus der Schweiz mehr als 50 % des Wertes des fertigen Kriegsmaterials ausmachten. Der Bundesrat stützte sich damals auf die EFTA-Regel, die besagt, dass ein Produkt dem Lande zugeschrieben wird, welches mehr als 50 % des Wertes herstellt.

Im neuen Gesetz werden solche Bestandteile als Kriegsmaterial deklariert. Damit unterliegen sie den gleichen Bestimmungen wie das fertige Kriegsmaterial. Es muss auch für sie ein Endverbraucherzeugnis vorliegen, auch wenn sie nur einen kleinen Teil des fertigen Kriegsmaterials darstellen.

In der neuen Verordnung ist die Frage der Zulieferung von Bestandteilen an Firmen ins Ausland besonders geregelt. Das Ausfuhrbewilligungsgesuch hat Angaben zu enthalten über

- a) das Verhältnis des Wertes der Zulieferungen zu den Gesteuerungskosten des fertigen Materials;
- b) den oder die Staaten, für welche das fertige Material bestimmt ist.

Damit soll erreicht werden, dass der Bundesrat über zusätzliche Entscheidungskriterien verfügt. Je geringer der Wert der Zulieferungen im Verhältnis zu den Kosten des fertigen Produktes ist, desto weniger können durch solche Lieferungen ins Ausland unsere Interessen und Bestrebungen gemäss Art. 10 und 11 des Kriegsmaterialgesetzes beeinträchtigt werden. Hier besteht für die Bewilligungsbehörde ein gewisser Spielraum. Es kann die Ausfuhr von Bestandteilen an einen ausländischen Rüstungsbetrieb gestattet werden, auch wenn das Endprodukt z.B. in ein Entwicklungsland geht, in welches wir die Lieferung fertiger Produkte nicht bewilligen würden; dies unter der Voraussetzung, dass kein absoluter Ausschlussgrund (bewaffneter Konflikt, gefährliche Spannungen) vorliegt und dass die schweizerischen Zulieferungen nur einen geringen Anteil (höchstens 20 %) der Gesteuerungskosten des Endproduktes ausmachen.

Gegenüber dem alten Regime bringt die neue Ordnung auf dem Gebiete der Zulieferungen eine ausserordentliche Verschärfung, worüber man sich bei der Ausarbeitung des Gesetzes vermutlich zu wenig Rechenschaft gegeben hat. (Der Redner erläutert dies aufgrund des Beispiels der SIG; diesbezüglich sei auf das Protokoll der Sektion EMD GPK N vom 27.4.73 verwiesen, das allen Mitgliedern der GPK S zugestellt worden ist.)

4. Das Bewilligungsverfahren ist komplizierter geworden. Nach Art. 12 des Gesetzes ist allein der Bundesrat für die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen in den Fällen von Art. 10 und 11 zuständig. Auf das Verfahren werde ich noch zurückkommen. Hier sei einzig noch erwähnt, dass zur Zeit ein Antrag vor dem Bundesrat liegt, der 17 Seiten mit 27 Positionen umfasst. Ueber jede einzelne Position hat der Bundesrat Beschluss zu fassen:

Wie diese Bemerkungen zeigen, haben sich die Existenzbedingungen unserer Rüstungsindustrie wesentlich verschlechtert. Es besteht die Gefahr, dass deren Kapazität zurückgeht und dass Verlegungen ins Ausland erfolgen, was sicher nicht im Interesse der Landesverteidigung liegt. Für weitere Einzelheiten verweise ich auf die Aktennotiz der GRD vom 19.10.73, die ich Ihnen überlasse.

Neben diesen negativen Feststellungen hat das neue Gesetz aber auch Fortschritte gebracht wie

- verbesserte Kontrollmöglichkeiten,
- schärfere Strafbestimmungen,
- ein Rückgang der Lieferungen, die dem "Image" unseres Landes schaden könnten.
- Besonders hervorgehoben sei die Straffung des Kriegsmaterialkatalogs, der von 35 auf 11 Positionen reduziert wurde. (Aus dem Kriegsmaterialkatalog wurde alles gestrichen, was ebenso gut als militärisches wie als ziviles Material verwendet werden kann; dies vor allem im Interesse einer sauberen Kontrolle.)

Das Bewilligungsverfahren ist in Art. 12 des Gesetzes und Art. 12 und 13 der Verordnung geregelt. Es entspricht den Wünschen, die anlässlich der Gesetzesberatung geäußert wurden.

Für die politisch relevanten Bewilligungen ist der Bundesrat zuständig. An den Vorbereitungen seiner Entscheide sind 3 Instanzen beteiligt: das EMD, das Politische Departement und die Bundesanwaltschaft.

Beim EMD gibt es eine Kontrollstelle für den Handel mit Kriegsmaterial, die der Rechtsabteilung bei der Direktion der Militärverwaltung untersteht. Diese Fachstelle prüft und behandelt alle bei ihr eintreffenden Gesuche.

Beim Politischen Departement obliegt die Bearbeitung der Kriegsmaterialgeschäfte der Politischen Direktion.

Die Bundesanwaltschaft befasst sich mit dem Kriegsmaterialgeschäft nicht nur repressiv, d.h. sie greift nicht nur ein, wenn Verdacht einer Gesetzesverletzung besteht. Sie hilft bei der Ueberprüfung der Dokumente (Feststellung von Fälschungen). Die Nachrichtenkanäle der Bundesanwaltschaft leisten im Bewilligungsverfahren ebenfalls wertvolle Dienste.

Zur gegenseitigen Orientierung und Konsultierung sowie zur Vorbereitung der Anträge an den Bundesrat wurde ein interdepartementaler Ausschuss gebildet, dem die HH. Botschafter Gelzer (mit Mitarbeiter), Direktor Kaech mit Dr. Virot sowie der Bundesanwalt oder sein Vertreter angehören. Weitere Mitarbeiter werden nach Bedarf beigezogen (z.B. der Chef der Kontrollstelle für den Handel mit Kriegsmaterial).

Die Gesuche werden dem Bundesrat durch das Militärdepartement im Einvernehmen mit dem Politischen Departement vorgelegt. (Früher erfolgten gemeinsame Anträge EPD/EMD.)

Für das Zustandekommen eines Antrages haben wir uns auf ein Verfahren geeinigt, das mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmt. Das Politische Departement hat es wie folgt formuliert:

"Les demandes de permis de fabrication et d'exportation de matériel de guerre doivent nous être soumises (au département politique) pour avis. Toutefois, il n'est pas nécessaire de nous soumettre les demandes d'une valeur inférieure à fr. 10.000.- si le matériel est destiné à des pays membres de l'OCDE à l'exclusion cependant de l'Espagne, de la Grèce, du Portugal et de la Turquie.

Diese Regelung wurde getroffen, um den Bundesrat von wirklichen Bagatellfällen zu entlasten.

Herr Gelzer: Gemäss Art. 13 Absatz 1 der Verordnung über das Kriegsmaterial sind Gesuche um Ausfuhr- und Durchfuhrbewilligungen, die beim Militärdepartement als federführender Behörde eingehen, dem Politischen Departement zu unterbreiten. Dieses bestimmt im Einzelfall, welche Ausfuhrbewilligungsgesuche dem Bundesrat vorzulegen sind, der alsdann gemäss den Art. 10 und 11 Abs. 2 des Gesetzes über Bewilligung bzw. Abweisung der betreffenden Begehren entscheidet.

Erlauben Sie mir einige Ausführungen zu den einzelnen gesetzlichen Kriterien.

1. Art. 10 des Gesetzes bietet in der gegenwärtigen politischen Situation keine besondern Schwierigkeiten oder Probleme.
2. Schwieriger zu interpretieren sind, weil sie in gewisser Hinsicht der Präzision ermangeln, die Vorschriften von Art. 11 Absatz 2. Sie lauten:

"Es werden keine Ausfuhrbewilligungen erteilt,

- a) nach Gebieten, in denen ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonstwie gefährliche Spannungen bestehen;
- b) wenn Grund zur Annahme besteht, dass Kriegsmateriallieferungen in ein bestimmtes Land die von der Schweiz im internationalen Zusammenleben verfolgten Bestrebungen, insbesondere zur Achtung der Menschenwürde sowie im Bereich der humanitären Hilfe oder der Entwicklungshilfe, beeinträchtigen."

Die erwähnten Bestimmungen betreffen vor allem Länder der Dritten Welt. Dies hat denn auch zur Folge, dass fast alle Gesuche, die dem Bundesrat unterbreitet werden, sich auf Entwicklungsländer beziehen und dass praktisch sämtliche Begehren, die Entwicklungsländer betreffen, vom Bundesrat selbst entschieden werden.

3. Der unter lit. a von Art. 11 Abs. 2 genannte Grundsatz entspricht wörtlich dem alten Recht. Neue Interpretationsprobleme stellen sich diesbezüglich an sich nicht. Immerhin sind, dem Wunsche des Gesetzgebers entsprechend, seit Inkrafttreten der neuen Ordnung, dort wo ein Ermessensspielraum gegeben ist, strengere Massstäbe anzulegen als früher. Dies führt dazu, z.B. den Begriff "gefährliche Spannungen", der vom Gesetzgeber nicht näher umschrieben wurde, extensiv zu interpretieren. Bei diesen Spannungen kann es sich um solche politischer, wirtschaftlicher oder sozialer Natur handeln, was von Fall zu Fall zu beurteilen ist.

4. Schwieriger gestaltet sich die Interpretation von Art. 11, Abs. 2, lit. b. Diese Bestimmung war - wie Sie sich erinnern - das Ergebnis schwieriger und langwieriger Kompromissverhandlungen. Bei strenger Anwendung des Gesetztextes kann man den Standpunkt vertreten, dass für ein Ausfuhrverbot ein direkter Zusammenhang zwischen Kriegsmateriallieferungen einerseits und einer Beeinträchtigung der schweizerischen Bestrebungen zur Achtung der Menschenwürde sowie auf dem Gebiete der humanitären Hilfe oder der Entwicklungshilfe andererseits nachgewiesen werden muss.

Im Lichte der parlamentarischen Beratungen sowie der Diskussionen in der Öffentlichkeit vertreten wir die Auffassung, dass diese Bestimmung extensiver auszulegen ist.

a) Was den Tatbestand der "Menschenwürde" anbelangt, lassen wir uns von folgenden Ueberlegungen leiten. Unter diesem Titel sind Lieferungen nach denjenigen Staaten zu untersagen, in welchen die Menschenrechte krass mit Füßen getreten werden. Dabei genügt z.B. noch nicht, dass es sich nur um eine mitunter unverhältnismässig strenge Behandlung politischer Regimegegner handelt. Ein solches Verhalten ist bekanntlich in praktisch allen autokratisch regierten Staaten der Welt an der Tagesordnung. Auch soziale Missstände, wie z.B. vom Gesichtspunkt der Menschenwürde aus anfechtbare Arbeitgeber-Arbeitnehmerverhältnisse, genügen u.E. in der Regel kaum für eine Anwendung von Art. 11. (Selbst unser Land wird diesbezüglich bekanntlich von Drittstaaten wegen des Fremdarbeiterproblems unter Beschuss genommen, ähnlich könnte es andern Staaten wie der Bundesrepublik oder Oesterreich gehen.)

Wir sind vielmehr der Ansicht, dass es sich um eine notorische Missachtung der Menschenrechte durch das Regime des potentiellen Abnehmerstaates handeln muss, eine Missachtung, unter der ganze Teile des Volkes zu leiden haben, wie z.B. im Falle von Rassen- oder Gruppendiskriminierungen (Burundi, Südafrika, Uganda usw).

Es müssen Verletzungen der Menschenrechte vorliegen, die sich nicht als blosse Einzelvorkommnisse erweisen, sondern

vielmehr auf eine systematische, gewohnheitsmässige Willkürpraxis des betreffenden Staates schliessen lassen.

- b) Aehnliche Ueberlegungen sind u.E. für den Tatbestand "Beeinträchtigung der humanitären und der Entwicklungshilfe" massgebend. Auch diese Beeinträchtigung muss eine gewisse Schwere aufweisen. Eine Beeinträchtigung ist sicher dort gegeben, wo ein Entwicklungsland die geleistete Hilfe missbraucht oder eine auf einen Aggressionskrieg ausgerichtete bzw. derart überdimensionierte Rüstungspolitik betreibt, dass es für die Linderung von Notlagen (humanitäre Hilfe) oder für die Entwicklung des Landes nicht mehr genügend Mittel bereitzustellen vermag.

Das geschilderte Vorgehen erfordert, dass wir für die Meinungsbildung des Bundesrates im einzelnen Falle alle uns irgendwie zur Verfügung stehenden Mittel heranziehen. Wir stützen uns dabei zunächst auf die Informationen unserer diplomatischen Missionen. Daneben berücksichtigen wir Informationen der technischen Zusammenarbeit, eventuell auch solche nationaler oder internationaler Hilfsorganisationen. Hinzu kommen schliesslich andere uns zugängliche Nachrichtenquellen wie beispielsweise die Bundesanwaltschaft.

Aus diesen kurzen Hinweisen wird klar, dass die Kriterien für die Beurteilung von Waffenexporten nach dem neuen Gesetz nicht so strikte und eindeutig feststehen, dass den Gesuchstellern quasi Computerantworten erteilt werden könnten. Es bleibt ein Ermessensspielraum, innerhalb dessen der Bundesrat von Fall zu Fall zu entscheiden hat. Auch die Frage der Ausfuhrsperrre nach bestimmten Ländern kann somit nicht generell und heute schon für die Zukunft beantwortet werden.

Herr Virot erläutert die ausgeteilten Statistiken und weist insbesondere auf die folgenden Punkte hin:

1. Da die Statistik normalerweise auf Ende des Kalenderjahres erstellt wird, mussten wir für den heutigen Vergleich bereits auf den 30. September Zahlen eruieren. Wir nahmen die erteilten Bewilligungen und nicht die effektiven Ausfuhren, weil diese ohne Rückfragen bei den Lieferfirmen nicht feststellbar sind.
2. Ein Vergleich mit der Aussenhandelsstatistik, die allein der Oeffentlichkeit zugänglich ist, ist schon deshalb nicht möglich, weil diese nicht die Bewilligungen, sondern die Ausfuhren wiedergibt, sodann weil sie andere Positionen als der Kriegsmaterialkatalog enthält. (Beim reinen Kriegsmaterial stimmt die Zollstatistik mit unserer Statistik der getätigten Exporte überein.)

3. Schlussfolgerungen über die Anwendung des neuen Gesetzes sind nicht ohne weiteres möglich. (Gesetz erst 8 Monate in Kraft; Stichtag willkürlich; Kriegsmaterialkatalog gestrafft; Teuerung.) Im allgemeinen bewegt sich die KM-Ausfuhr um 1 % der Gesamtausfuhr. Auch kann gesagt werden, dass - sieht man von Iran ab - die Lieferungen an Entwicklungsländer wesentlich zurückgegangen sind.

Aus dem Kreise der Sektion werden die nachstehend erwähnten Fragen gestellt:

1. Wie steht es mit den Möglichkeiten, das Gesetz zu umgehen ?

M. Benoit: L'Office central chargé de réprimer le trafic illicite du matériel de guerre, rattaché au Ministère public de la Confédération, est notamment chargé:

- a) de vérifier l'authenticité des documents joints aux demandes d'autorisation d'exporter;
- b) de s'assurer, tout en observant les règles du droit international, que le matériel a bien été livré aux lieux de destination convenus et approuvés;
- c) d'ordonner des recherches policières en vue de constater des infractions.

A cet effet, l'Office central peut entrer en relation avec les polices étrangères.

Manière de travailler: L'Office central s'attache surtout à vérifier que le matériel de guerre exporté est bien parvenu à la destination prévue et agréée par le Conseil fédéral. A cet effet, il demande à la maison exportatrice de se faire remettre par le destinataire les documents qui établissent

- que le matériel est parvenu à sa destination et
- que le destinataire agréé en a pris possession.

Ces documents sont ensuite transmis au Département politique qui, à travers notre ambassade dans le pays concerné, se charge d'en vérifier l'authenticité et l'exactitude.

Sauf lorsque nous aurions des raisons particulières de nous en écarter (soupçons), nous exigeons la production des documents de livraison lorsque celle-ci représente une valeur de cent mille francs au moins. Pour les pays européens (Espagne exceptée), ces documents ne sont pas requis, de même que pour les USA et le Canada. Nous estimons ici pouvoir nous contenter de l'attestation de destination finale fournie par le gouvernement intéressé au moment de la conclusion du contrat; cette attestation est également vérifiée par le Département politique. Au surplus les documents de livraison ne sont exigés qu'en cas d'exportation de matériel de guerre au sens étroit: armes à feu, munition, véhicules blindés, etc.

Dans le courant de l'année, nous avons procédé de la sorte pour vérifier l'arrivée à destination de livraisons qui sont parvenues en Iran, au Chili, au Japon, à Singapour, en Malaisie, en Espagne et en Bolivie.

Depuis l'entrée en vigueur de la loi, nous avons introduit une action pénale dans 12 cas pour infraction à la loi. Ces affaires ont été déléguées à l'autorité cantonale compétente pour instruction et jugement. Il s'agissait de cas de peu d'importance d'importation et de transit de matériel de guerre (pistolets) et d'infraction aux prescriptions concernant la tenue des livres de contrôle.

HH. Kaech und Virot: Unseres Erachtens haben wir, was möglich ist, vorgekehrt, um Umgehungen zu verhindern. Wir müssen jedoch berücksichtigen, dass wir kein Polizeistaat sind und nicht in jedem Unternehmen der Kriegsmaterialbranche einen Kontrollbeamten aufstellen können. Neben den durch die Zollorgane durchgeführten Kontrollen bei der Ausfuhr, werden auch stichprobenweise Kontrollen in den verschiedenen Unternehmen durchgeführt (Kontrolle der Lager, der Exporte, der Lagerbuchhaltung etc.). Bis zu einem gewissen Punkt müssen wir Vertrauen haben, dürfen aber auch nicht naiv sein.

Endlich ist auch auf die angedrohten Strafen hinzuweisen, denen eine präventive Wirkung zukommen sollte.

2. Ist durch das neue Gesetz die schweizerische Produktion wirklich in Gefahr oder sind die erwähnten Verlegungen ins Ausland mehr als Demonstration zu betrachten ?

Hr. Kaech: Kurz nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes fand eine Besprechung zwischen Bundesrat Gnägi und dem Verein schweizerischer Maschinenindustrieller statt. Diese haben ihre grossen Bedenken angemeldet und von eventuellen Produktionsverlegungen ins Ausland gesprochen.

Eine Besprechung fand auch mit der Gegenseite, d.h. mit einer Delegation des Initiativkomitees für ein Waffenausfuhrverbot, statt. Dem Bundesrat wurde vorgeworfen, unter dem frühern Gesetz bewilligte Lieferungen nach der neuen Gesetzgebung nun nicht gestoppt zu haben.

Wie schwer die Industrie von den neuen Gesetzesbestimmungen effektiv betroffen ist, können wir nicht genau feststellen. Sollten sich die Schwierigkeiten mit den Zulieferungen noch verschärfen, besteht die Möglichkeit, dass z.B. Neuhausen auch die Schlüsselteile für das Sturmgewehr nicht mehr fabriziert, wodurch die Kapazität der SIG auch auf dem Gebiete der Entwicklung angeschlagen würde. Aehnliche Schwierigkeiten ergeben sich beim Flugzeugwerk Emmen, bei der Pulverfabrik Wimmis, bei Bührle usw. Tatsache ist auch, dass wir die künftige schweizerische Armeepistole aus Deutschland zu beziehen haben werden.

Da wir über die Schwierigkeiten bei der Industrie zu wenig objektiv orientiert sind, haben wir auf Anregung von Dr. Virot dem Bundesrat den Antrag gestellt, eine aussenstehende Instanz mit der Durchführung einer Untersuchung über die Auswirkungen des neuen Gesetzes auf die schweizerische Industrie zu beauftragen. Wir möchten dadurch Klarheit über diese Frage bekommen und nicht auf Angaben aus interessierten Kreisen angewiesen sein.

3. Welche Länder sind gegenwärtig für Kriegsmateriallieferungen gesperrt? Ist eine solche Sperre allgemein gültig oder werden für gewisses Material Ausnahmen gemacht?

Hr. Kaech: Es gibt keine Embargo-Liste. Entscheide werden von Fall zu Fall je nach den herrschenden Verhältnissen gefällt. Sperrungen gelten für alle im Kriegsmaterialkatalog aufgeführten Positionen. (Die Schweden z.B. unterscheiden bei ihren Lieferungen zwischen Offensiv- und Defensiv-Waffen.)

4. Wie sind im Lichte des Gesetzes Konflikte im Innern eines Landes zu betrachten (Nordirland, Chile)? Handelt es sich dabei um Konflikte im Sinne des neuen Gesetzes oder handelt es sich um die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung?

Hr. Gelzer: Solche Konflikte fallen ebenfalls unter die Bestimmungen des Gesetzes. Nach den Ereignissen in Chile wird in dieses Land sicher kein Kriegsmaterial geliefert und dem Bundesrat wird auch kein entsprechender Antrag unterbreitet werden.

5. Hat man im Ausland die neue Regelung zur Kenntnis genommen? Wie hat man auf die Verschärfung reagiert?

HH. Kaech und Gelzer: Gutgläubige Leute in der ganzen Welt haben sicher mit Befriedigung von unserem neuen Regime Kenntnis genommen. Man muss sich jedoch bewusst sein, dass die Schweiz zu den Ländern gehört, die einen verschwindend kleinen Anteil an den Gesamtwaffenlieferungen haben. Die beiden Grossmächte und auch Nachbarstaaten der Schweiz lächeln sicher eher über die moralische Rolle, welche die Schweiz sich zumisst.

Weder in der ausländischen Presse noch auf diplomatischer Ebene wurden besondere Reaktionen festgestellt. Hier in Bern wünschten einige Botschaften die Gesetzgebung zu erhalten (Oesterreich, Schweden etc.).

Sogar die Angelegenheit Bührle wurde seinerzeit in der internationalen Presse wohl erwähnt, jedoch kommentarlos. Das Ansehen der Schweiz hat dadurch keinen Schaden erlitten.

- 11 -

In einigen Fällen ist im Ausland Unwille zum Ausdruck gekommen:

In Indien, weil Zulieferungen im Hinblick auf den Konflikt im Subkontinent von den Behörden unterbunden wurden.

In Chile (zur Zeit des Regimes Allende): Ersatzteile für Sturmgewehre, die schadhaft angekommen waren, wurden, im Einvernehmen mit der Handelsabteilung nachgeliefert, weil es sich um die Respektierung eines früher abgeschlossenen Vertrages handelte. Eine Bestellung von Oerlikon-Zwillingsgeschützen wurde jedoch abgewiesen im Hinblick auf die politischen Spannungen in Chile. Dies hat zu einem Protest des Botschafters von Chile geführt, der geltend machte, an diese Lieferung seien bereits 40 % bezahlt worden.

Auch die Südafrikanischen Behörden haben beim Politischen Departement schon verschiedentlich ihren Unwillen bekundet, weil wir sie nicht beliefern.

Herr Präsident Hürlimann: Wie die Beispiele zeigen, geht es gewissen Staaten nicht nur um das Kriegsmaterial als solches, sondern auch um ihre Qualifizierung durch die Schweiz hinsichtlich der Handhabung der Menschenrechte.

Abschliessend stelle ich fest:

1. Die heutige Aussprache diene der Orientierung, wie das Kriegsmaterialgesetz seit dem 1. Februar 1973 vollzogen wird. Wir haben den Eindruck erhalten, dass die Umstellung auf das neue Gesetz pflichtgemäss und fristgerecht erfolgte. Wir haben uns auch davon überzeugen können, dass der Vollzug dieses Gesetzes gewissenhaft erfolgt unter Beachtung beider sich oft widerstreitender Gesichtspunkte, nämlich
 - die Verpflichtungen der humanitären Schweiz,
 - die Interessen unserer eigenen Landesverteidigung.
2. Die Geschäftsprüfungskommission erwartet auf Ende März 1974 vom Bundesrat den ersten Sonderbericht über die Handhabung des Kriegsmaterialgesetzes (bezüglich der Ausfuhr von Kriegsmaterial). Der Bericht soll die Ueberlegungen (innen- und aussenpolitisch) enthalten, von denen sich der Bundesrat bei seiner Bewilligungspraxis leiten liess. Dem Bericht ist eine Statistik der bewilligten Ausfuhren wie auch eine Aufstellung betreffend die abgelehnten Exportgesuche beizulegen. Für die grösseren Positionen sind die Kriterien, die für die Bewilligung oder Ablehnung entscheidend waren, anzugeben.

Die Kommission wird nach Erhalt des Berichtes über das weitere Vorgehen Beschluss fassen.

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr

Die Protokollführer:
M. Müller
E. W. ...

ANHANGInspektion der Waffenfabrik Bern vom 30. Oktober 1973

Im Zusammenhang mit der Aussprache über den Export von Kriegsmaterial besichtigte die Sektion Militärdepartement am 30. Oktober 1973 von 15.00 - 18.30 Uhr die Waffenfabrik Bern und besprach mit deren Leitung, den Herren Direktor Ihringer und Vizedirektor Zeller sowie Direktor Lanz von der GRD verschiedene Probleme.

Die W+F ist für die nächste Zeit ausgelastet. Für 1976/77 müssen aber noch grössere Aufträge hereingenommen werden können. Die W+F kann den Auftragsbestand nicht wesentlich beeinflussen; umso wichtiger ist es, wenn die entsprechenden Parlamentsbeschlüsse rechtzeitig erfolgen.

Bei der Vergebung von Bundesaufträgen wird die W+F wie ein privater Rüstungsbetrieb behandelt. Sie hat Offerten einzureichen, die mit solchen der Konkurrenz verglichen werden, und hat nach Ausführung des Auftrages Rechnung zu stellen. Bundesaufträge sollen grundsätzlich ohne Gewinn ausgeführt werden. Die Ueberschüsse der W+F resultieren nur aus der Abwicklung von Privataufträgen und bewegen sich auf der bescheidenen Höhe von 100 - 200.000 Franken pro Jahr.

Die Zusammenarbeit mit den K+W Thun ist gut und erlaubt einen gewissen Ausgleich der Arbeitskapazitäten.

Die W+F hat für den Bund auch unrentable Dienstleistungen zu erbringen wie die Durchleuchtung ausländischer Angebote usw.

Als Nachteil empfindet die Betriebsleitung das Fehlen von Mitteln für Forschung und Entwicklung. Gegebenenfalls müssen solche bei der Zentralverwaltung angefordert werden.

Zur Sicherung der Arbeitsplätze für die Belegschaft von 500 Personen wurde zu Beginn dieses Jahres eine Abteilung für militärische Elektronik aufgebaut.

Abschliessend stellt Herr Präsident Hürlimann fest, dass der Rundgang durch den Betrieb einen guten Eindruck hinterlassen hat. Wir betrachten die Existenz bundeseigener Rüstungsbetriebe als notwendig. Sie fördern eine gesunde Konkurrenz und erfüllen Aufträge, wofür in der Privatindustrie kein Interesse vorhanden ist (Waffenunterhalt, Produktion kleiner Serien von Waffen).

Die Struktur der W+F wird als zweckmässig erachtet; erfreulich ist das industrielle Verhalten des Betriebes.

Die erhaltenen Informationen sind für das Parlament umso wichtiger, als es weitgehend von dessen Beschlüssen abhängt, ob solche Bundesbetriebe unter Gewährleistung einer normalen Dauerauslastung durchgehalten werden können.

Der Sekretär der
Geschäftsprüfungskommissionen